BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/024/2010**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Hans-Jürgen Hähnlein	Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen

Sachbearbeiter/in: Gerd Schwarz

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach
Anlagen: Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	14.12.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	17.12.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

a) Die als Entwurf 1 vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

b) Die als Entwurf 2 vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

I. Zusammenfassung

Die Hundesteuersätze sind in der Stadt Schwabach seit dem Jahre 2003 unverändert geblieben; sie betragen für Hunde jährlich 70,00 € und für sog. Kampfhunde das Achtfache, also 560,00 €. In Anbetracht der Sätze umliegender und vergleichbarer Städte und Gemeinden wird vorgeschlagen, die Hundesteuersätze ab dem Jahre 2011 auf 80,00 € bzw. 560,00 € anzuheben.

II. Sachvortrag:

1. Rechtsgrundlagen für die Hundesteuer

Jede Gemeinde hat nach Art. 62 der Bayerischen Gemeindeordnung das Recht und die Pflicht, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit dies nicht aus Entgelten und sonstigen Einnahmen möglich ist, aus Steuern zu beschaffen. Dies sind zunächst die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben steht den Gemeinden nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ein so genanntes Steuerfindungsrecht zu, welches aber durch das Grundgesetz auf die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern beschränkt ist. In Bayern ist als örtliche Aufwandsteuer u. a. die Hundesteuer zugelassen.

Das KAG stellt es in das Ermessen einer Gemeinde, eine Hundesteuer zu erheben. Die Stadt Schwabach hat hiervon, wie wohl alle anderen Gemeinden auch, Gebrauch gemacht. Mit der Hundesteuer als örtlicher Aufwandsteuer soll der Aufwand in der persönlichen Lebensführung des bzw. der Steuerpflichtigen, der im Halten eines Hundes zum Ausdruck kommt, besteuert werden. Insbesondere im Hinblick auf die fast allerorts erhöhte Kampfhundesteuer soll allerdings auch das Halten solcher Tiere zumindest begrenzt werden.

Die Hundesteuereinnahmen werden für die vielfältigen Aufgaben, die in einer Gemeinde und insbesondere einer kreisfreien Stadt wie Schwabach anfallen, verwendet. Steuern sind im Übrigen Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für besondere Leistungen eines Gemeinwesens darstellen. Jedoch bezuschusst die Stadt Schwabach mit einem Teil der Einnahmen aus der Hundesteuer den örtlichen Tierschutzverein für die Betreuung von Fundtieren.

2. Höhe der aktuellen Hundesteuersätze in Schwabach

Der reguläre Hundesteuersatz beträgt in der Stadt Schwabach seit 2003 pro Hund 70,00 €. Für so genannte Kampfhunde wird das Achtfache erhoben, also 560,00 €, wobei hier – im Gegensatz zu den meisten anderen Städten bzw. Gemeinden – nicht nach Gefährlichkeitskategorien und dem Vorliegen eines Unbedenklichkeitsattestes unterschieden wird. Für Zucht- und Jagdhunde ist der normale Satz um die Hälfte reduziert. Blinden- und Rettungshunde etc. sind von der Steuer gänzlich befreit. Für Zweit- und Dritthunde usw. wird bisher kein anderer bzw. höherer Satz erhoben.

3. Entwicklung der Anzahl der Hunde in Schwabach seit dem Jahre 2005

Die Anzahl der Hunde insgesamt ist relativ konstant; sie schwankt zwischen 1.617 Tieren im Jahre 2006 und 1.714 und 2007, wobei aktuell im November 2010 1.703 Tiere gemeldet sind.
Die Anzahl der Kampfhunde – hierin sind auch mindergefährliche Rassen wie z. B. Rottweiler erfasst, da in Schwabach nicht zwischen Kampfhunden der I. und II.

Kategorie unterschieden wird – ist rückläufig: Während in 2005 noch 18 Stück gemeldet waren, hat sich deren Anzahl auf derzeit 10 reduziert.

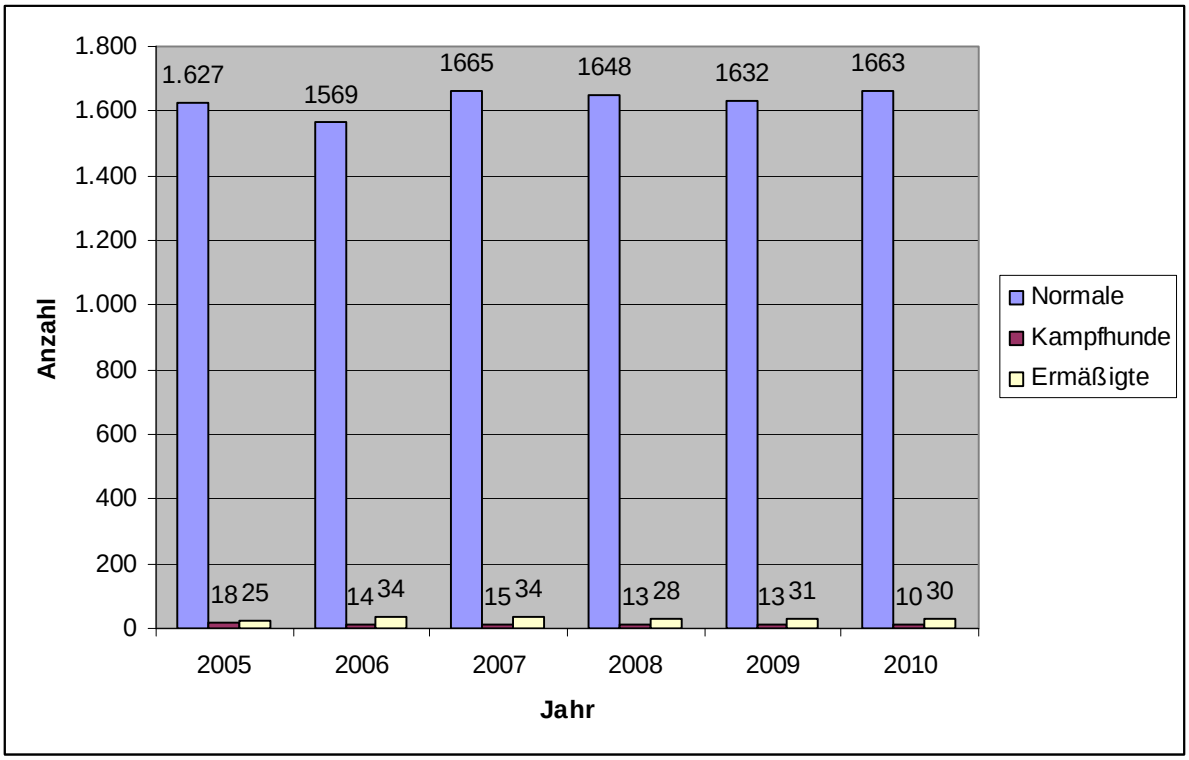

4. <u>Entwicklung der Einnahmen aus der Hundesteuer seit dem Jahre 2005</u>

Die Einnahmen aus der Hundesteuer haben sich seit 2005 wie folgt entwickelt, wobei für die Jahre 2005 bis 2008 das Rechnungsergebnis aufgezeigt wird, für die Jahre 2009 und 2010 das Anordnungssoll:

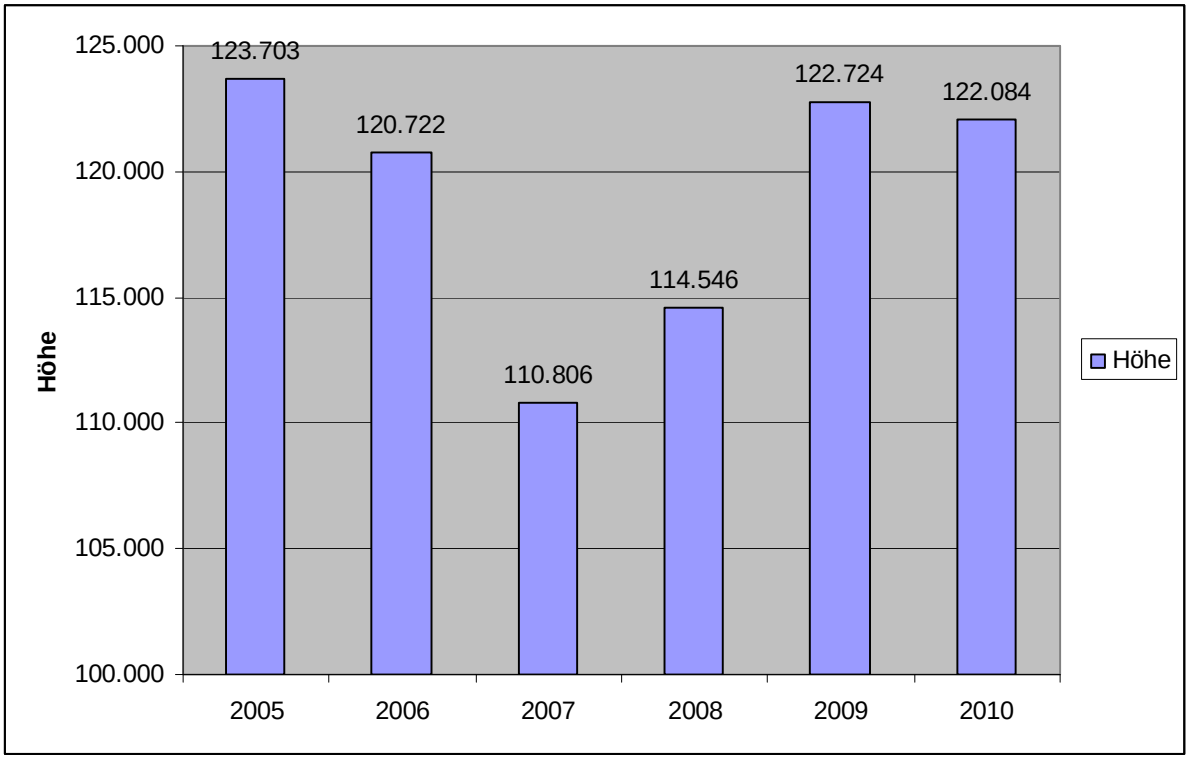

5. Anzahl der Zweit- und Dritthunde; Höhe der Hundesteuer in umliegenden Orten

Im Jahre 2010 (Stand November) halten in Schwabach 97 Personen einen Zweithund und 15 Personen sogar einen Dritthund. Wie eingangs bereits ausgeführt, wird hier bisher für solche Tiere keine erhöhte Steuer erhoben, wohl aber in etlichen anderen Städten und Gemeinden der Region bzw. benachbarter Regierungsbezirke.

Die Höhe der Hundesteuer für 2010 und 2011 (geplant) stellt sich dort wie folgt dar:

Abgabeart	**Hundest. €/ Zweithund usw.**	**Kampfhunde / ermäßigt**
Kreisfreie Städte		
Nürnberg	132	1.056
Fürth	120; ab 2011 132	600/300
Erlangen	96 / 132	dto.
Ansbach	65 / 130	dto.
Schwabach	70	560
Kreisangehörige Städte und Gemeinden		
Neumarkt i. d. Opf.	25 / 40 / 50	200 / 320 / 400
Forchheim	60	510
Gunzenhausen	50	500
Hersbruck	60	480
Lauf a. d. Pegn.	38,35	dto.
Roth	41	dto.
Weißenburg	30	400
Büchenbach	40,90 / 66,47	409.03 / 664,68
Kammerstein	35	700
Rednitzhembach	30 / 60	600
Rohr	30,68	613,60
Schwanstetten	50 / 100	500
Stein	70 / 100 / 130	dto.
Wendelstein	55 / 110 / 165	dto.
Zirndorf	45 / 70 / 90	500

III. Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche Mehreinnahmen bei Anhebung der Hundesteuersätze

Ca.-Mehreinnahmen bei Anhebung des regulären Hundesteuersatzes ab dem Jahre 2011 auf 80,00 € bzw. auf 90,00 und entsprechende Festsetzung der Kampfhundesteuer auf 640,00 € bzw. 720,00 €; Jagd- und Zuchthunde werden weiterhin um die Hälfte ermäßigt:

Hundesteuereinnahmen / Satz	**2010 derzeit 70 €**	**2011 bei 80 €**	**2011 bei 90 €**
bei 1663 regulären à 70 €	116.410	133.040	149.670
bei 10 Kampfhunden à 560 €	5.600	6.400	7.200
bei 30 ermäßigten à 35 €	1.050	1.200	1.350
gesamt:	123.060	140.640	158.220
Mehreinnahmen		**17.580**	**35.160**

Ein eventuell höherer Satz für Zweit- und Dritthunde, der ebenfalls vom Stadtrat zu beschließen wäre, ist hier nicht berücksichtigt, wobei sich die Mehreinahmen für die insgesamt 112 Zweit- und Dritthunde bei einer Erhöhung um 10 €, also auf einen Satz von 80 € auf 8.960 € und bei einer Erhöhung um 20 €, also auf einen Satz von 90 € auf 10.080 € belaufen.
Eine erhöhte Steuer bei Mehrfachhundehaltung ist nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23.09.2010 zulässig und verstößt auch nicht gegen das Gleichheitsprinzip, da vom Halten mehrerer Hunde erheblich höhere Belastungen ausgehen als bei der Haltung eines Einzeltieres.

Mit der Hundesteuer als Aufwandsteuer wird nicht nur die in der Hundehaltung liegende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert. Die Abgabe hat vielmehr auch einen ordnungspolitischen Charakter: Es soll die Hundehaltung an sich und vor allem die Haltung von so genannten Kampfhunden eingedämmt werden.